

Allgemeine Mietbedingungen für die Vermietung von Baugeräten, Anbaugeräten, Mischanlagen, Baustellensilos und Siloaufleger der Soiltech GmbH

1. Allgemeines - Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Mietbedingungen des Vermieters gelten für alle Angebote und Mietverträge zur Vermietung von Baugeräten, Anbaugeräten, Mischanlagen, Baustellensilos und Siloaufleger. Mietvertragsbedingungen des Mieters wird ausdrücklich widersprochen.
- 1.2 Diese Allgemeinen Mietbedingungen gelten auch für künftige Verträge über die Vermietung beweglicher Sachen mit demselben Mieter.
- 1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Mieter (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Mietbedingungen, müssen jedoch im Vorfeld von beiden Seiten schriftlich dokumentiert werden.
- 1.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Mieter gegenüber dem Vermieter abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.5 Falls nichts Abweichendes angegeben, sind alle Mietvertragsangebote des Vermieters freibleibend.
- 1.6 Der zugrunde liegende Mietvertrag sowie diese Allgemeinen Mietbedingungen gelten nur gegenüber einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB.

2. Allgemeine Rechte und Pflichten von Vermieter und Mieter

- 2.1 Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit in Miете zu überlassen. Bei Absage/Stornierung des beauftragten Mietgegenstandes vor Anlieferung werden die bis dahin, ab Zusendung einer Auftragsbestätigung, entstandenen Kosten abgerechnet (Vorfachten, Aufbau Adapter und Hydraulikverschlauchung, Transportkosten, usw.)
- 2.2 Der Mieter hat sich bei Anlieferung von dem ordnungsgemäßen Zustand des Mietgerätes zu überzeugen und eventuell vorhandene Schäden und grobe Verunreinigungen unserem Spediteur, unserem ausliefernden Mitarbeiter oder unserem Vertrieb zu melden bzw. auf dem Auslieferschein zu vermerken. Verspätet gemeldete Schäden gehen zu Lasten des Mieters.
- 2.3 Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, insbesondere die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften, insbesondere auch bezüglich Ladung und Transport des Mietgegenstandes, sorgfältig zu beachten, die Miете vereinbarungsgemäß zu zahlen, den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu behandeln und bei Ablauf der Mietzeit gesäubert und voll getankt zurückzugeben.
- 2.4 Kraft- und Betriebsstoffe, Schmierstoffe und Verschleißteile gehen zu Lasten des Kunden, darunter zählt z.B. auch die Bereifung oder Verschleiß der Ketten bei der Vermietung von Mobil- oder Kettenbaggern oder die Mischerpaddel, Schütten, C-Schläuche usw. unserer Mischanlagen.
- 2.5 Die für den Betrieb der Trägergeräte und Anbaugeräte erforderlichen Werte für Druck- und Volumenstrom sind im Vorfeld nachweislich durch den Mieter einzustellen.

- 2.6 Mit jedem Mietgegenstand wird eine Kurzbedienungsanleitung mitgeliefert, die unbedingt zu beachten ist. Bei Nichtbeachtung gehen daraus entstehende Schäden (Sach- und Personenschäden), sowie Reparaturkosten zu Lasten des Mieters. Bei der Miete einer unserer Mischanlagen erfolgt generell eine kostenpflichtige Einweisung und Schulung vor Ort.
- 2.7 Es werden standardmäßig die Hydraulikanschlüsse des Herstellers montiert, sofern kein hydraulischer Schnellwechsler (OilQuick/Likufix) montiert wird. Abweichende Anschlüsse sind vom Kunden zu stellen oder vorab zu klären.
- 2.8 Mitarbeiter der Soiltech GmbH sind nicht autorisiert Einstellarbeiten am Trägergerät oder Mietgegenstand vorzunehmen und in die Hydraulikanlage des Trägergerätes einzugreifen.
- 2.9 Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich auf Anfrage den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes mitzuteilen sowie jeden beabsichtigten Wechsel des Stand- bzw. Einsatzortes.

3. Überlassung des Mietgegenstandes, Verzug des Vermieters

- 3.1 Der Vermieter hat den Mietgegenstand in einwandfreiem, betriebsfähigem und voll getanktem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen an den Mieter zu überlassen.
- 3.2 Kommt der Vermieter bei Beginn der Mietzeit mit der Überlassung in Verzug, so kann der Mieter eine Entschädigung verlangen, falls ihm aufgrund des Verzuges nachweislich ein Schaden entstanden ist. Unbeschadet Ziff. 5.1 ist bei leichter Fahrlässigkeit die vom Vermieter zu leistende Entschädigung für jeden Arbeitstag begrenzt auf höchstens den Betrag des täglichen Nettomietpreises. Nach Setzung einer angemessenen Frist kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten, wenn der Vermieter sich zu diesem Zeitpunkt weiterhin in Verzug befindet.
- 3.3 Der Vermieter ist im Falle des Verzugs auch berechtigt, zur Schadensbeseitigung dem Mieter einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen, falls dem Mieter dies zumutbar ist.

4. Mängel bei Überlassung des Mietgegenstandes

- 4.1 Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand rechtzeitig vor Mietbeginn zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Die Kosten einer Untersuchung trägt der Mieter.
- 4.2 Bei Überlassung erkennbare Mängel oder grobe Verunreinigungen, welche den vorgesehenen Einsatz nicht unerheblich beeinträchtigen, können nicht mehr gerügt werden, wenn sie nicht unverzüglich nach Anlieferung und Untersuchung des Mieters schriftlich gegenüber dem Vermieter angezeigt worden sind. Sonstige bereits bei Überlassung vorhandene Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
- 4.3 Der Vermieter hat rechtzeitig gerügte Mängel, die bei Überlassung vorhanden waren, auf eigene Kosten zu beseitigen. Nach Wahl des Vermieters kann er die Beseitigung auch durch den Mieter vornehmen lassen; dann trägt er die erforderlichen Kosten. Der Vermieter ist auch berechtigt, dem Mieter einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen, falls dem Mieter dies zumutbar ist. Die Zahlungspflicht des Mieters verschiebt sich bei wesentlichen Beeinträchtigungen des Mietgegenstandes um die Zeit, in der die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufgehoben ist. Für die Zeit, während der die Tauglichkeit gemindert ist, hat der Mieter nur eine angemessen herabgesetzte Miete zu entrichten. Eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit bleibt außer Betracht.
- 4.4 Lässt der Vermieter eine ihm gegenüber, gesetzte, angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines bei der Überlassung vorhandenen Mangels durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen, so hat der Mieter ein Rücktrittsrecht. Das Rücktrittsrecht des Mieters besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Beseitigung eines bei der Überlassung vorhandenen Mangels durch den Vermieter.

5. Haftungsbegrenzung des Vermieters

5.1 Weitergehende Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur geltend gemacht werden bei

- einer vorsätzlichen Pflichtverletzung des Vermieters;
- einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters;
- der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens;
- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen;
- falls der Vermieter nach Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet.

Im Übrigen ist die Schadenersatzhaftung ausgeschlossen

5.2 Wenn durch das Verschulden des Vermieters der Mietgegenstand vom Mieter infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Mietgegenstandes - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Mieters die Regelungen von Ziffern 4.3 und 4.4 sowie Ziffer 5.1 entsprechend.

6. Mietpreis und Zahlung, Abtretung zur Sicherung der Mietschuld

6.1 Der Berechnung der Miete liegt eine Arbeitszeit bis zu 8 Stunden täglich zugrunde. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis der Fünf-Tage-Woche (Montag bis Freitag). Wochenendarbeiten, zusätzliche Arbeitsstunden und erschwerte Einsätze sind dem Vermieter anzuzeigen; sie werden zusätzlich berechnet.

Als Mietperiode gilt:

- 1 Tag = 1 Arbeitstag
- 1 Woche = 5 zusammenhängende Arbeitstage
- 1 Monat = 21 zusammenhängende Arbeitstage

Hinweis: Bei Nichterfüllen einer Mietperiode wird automatisch der dementsprechende Mietpreis der erfüllten, kürzeren Mietperiode berechnet.

6.2 Mietbeginn ist der Tag der Auslieferung – Mietende der Tag der Rücklieferung/Freimeldung.

6.3 Die angegebene Versicherungskosten pro Tag werden nach Kalendertagen abgerechnet (inkl. Samstage, Sonn- und Feiertage)

6.4 Der Selbstbehalt pro Schadensfall laut Auftragsbestätigung (min. € 1250.-)

6.5 Die Frachtkosten zum jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes werden nach Entfernung und Aufwand kalkuliert und sind vom Mieter zu tragen.

6.6 Falls nichts Abweichendes angegeben, verstehen sich alle Preise jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

- 6.7 Der Vermieter ist berechtigt, vom Mieter jederzeit eine angemessene Vorauszahlung des Mietpreises zu verlangen.
- 6.8 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Mieter nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder soweit es sich um solche in einem rechthängigen Verfahren entscheidungsreife Gegenansprüche handelt.
- 6.9 Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 14 Kalendertage nach schriftlicher Mahnung in Verzug, so ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand nach Ankündigung ohne Anrufung des Gerichts auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zum Mietgegenstand und den Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen; jedoch werden die Beträge, die der Vermieter innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer etwa durch anderweitige Vermietung erzielt hat, nach Abzug der durch die Rückholung und Neuvermietung entstandenen Kosten abgerechnet.
- 6.10 Fällige Beträge werden in den Kontokorrent hinsichtlich eines für Lieferungen zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Kontokorrent-Eigentumsvorbehaltes aufgenommen.
- 6.11 Der Vermieter ist berechtigt, vom Mieter jederzeit eine angemessene unverzinsliche Kautions als Sicherheit zu verlangen.
- 6.12 Der Mieter tritt in Höhe des vereinbarten Mietpreises, abzüglich erhaltener Kautions, seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag der Mietgegenstand verwendet wird, an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung an.

7. Stilliegeklause, Mietaussatz

- 7.1 Innerhalb des vorgegebenen Mietzeitraumes sind kostenneutrale Freimeldungen (Mietaussätze) wegen Schlechtwetter o.ä. nicht möglich. Ausnahmen nur nach vorheriger und rechtzeitiger (2 Arbeitstage Vorlauf) Rücksprache mit unseren Mitarbeitern möglich und müssen schriftlich fixiert werden.
- 7.2 Die auf bestimmte Zeit vereinbarte Mietdauer wird um die in 7.1 eventuell vereinbarte Stilliegezeit verlängert.
- 7.3 Der Mieter hat, falls nicht anders vereinbart und schriftlich fixiert, für die in 7.1 eventuell vereinbarte Stilliegezeit den vereinbarten Mietpreis für eine Schichtzeit von 8 Stunden oder den vereinbarten Tagesmietsatz zu bezahlen.
- 7.4 Der Mieter hat sowohl von der Einstellung der Arbeiten als auch von ihrer Wiederaufnahme dem Vermieter unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen und die Stilliegezeit auf Verlangen durch Unterlagen nachzuweisen.

8. Unterhaltungspflicht des Mieters

- 8.1 Der Mieter ist verpflichtet,
- a) den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen;
 - b) die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Mietgegenstandes auf seine Kosten durchzuführen;
 - c) notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch den Vermieter ausführen zu lassen. Die Kosten trägt der Vermieter, wenn der Mieter und seine Hilfspersonen nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet haben.
- 8.2 Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen und, nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter, selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter bzw. dessen Beauftragten die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.

9. Beendigung der Mietzeit und Rücklieferung des Mietgegenstandes

- 9.1 Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung des Mietgegenstandes dem Vermieter rechtzeitig vorher anzuzeigen (schriftliche Freimeldung an Faxnummer +49 2864 - 33037-0).
- 9.2 Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsmäßigem Zustand auf dem Lagerplatz des Vermieters oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit; Ziff. 6.5 letzter Halbsatz gilt entsprechend.
- 9.3 Der Mieter hat den Mietgegenstand in betriebsfähigem, vollgetanktem und gereinigtem Zustand zurückzuliefern oder zur Abholung bereitzuhalten; Ziff. 8.1 b) und c) gelten entsprechend. Wird der Mietgegenstand verschmutzt zurückgegeben, berechnen wir die Reinigung nach Aufwand mit € 150.-/Stunde (Mindestberechnung 1 Stunde)
- 9.4 Die Rücklieferung hat während der normalen Geschäftszeit des Vermieters so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Vermieter in der Lage ist, den Mietgegenstand noch an diesem Tag zu prüfen.

10. Besondere Bedingungen für die Vermietung von Baustellensilos/Siloaufleger:

- 10.1 Das Silo muss für den Abtransport restlos leer sein. Bei Restmengen werden Entsorgungsgebühren nach Aufwand berechnet.
- 10.2 Die Inbetriebnahme, Pflege und Wartung obliegen dem Mieter. Die speziellen Sicherheitsvorkehrungen der Berufsgenossenschaft sind beim Aufstellen und Betreiben zu berücksichtigen. Für Schäden (auch Schäden an Dritte), die anhand des fehlerhaften Aufstellens und/oder Betriebens erfolgen, haftet der Mieter.
- 10.3 Die Gestellung eines Kompressors bei der Bedienung von Druckbehältern erfolgt bauseits.
- 10.4 Der Mieter sichert einen festen Untergrund zur Aufstellung des Silos zu.
- 10.5 Standsilos sind vom Zeitpunkt der Anlieferung bis zur Abholung gegen Wind- und Hanglasten zu sichern.